

Zum Entwurf des Familiengesetzbuches

Erste Erfahrungen aus der Diskussion mit den Werktätigen

Von GERDA GRUBE, Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Die große Diskussion über den Entwurf des neuen Familiengesetzbuches hat begonnen. Von allen Mitteln und Methoden der Popularisierung gerade dieses Gesetzesentwurfs gebührt dabei den Justizausssprachen zwischen den Kreisgerichten und der (Bevölkerung weitauß den Vorrang. Hier zeigen sich die Massenverbundenheit und die Erfolge der massenpolitischen Arbeit gerade unserer Kreisgerichte. Kein zentraler Artikel, kein zentrales Referat und auch nicht die Aufklärung durch den Rundfunk allein könnten erreichen, was unsere Kreisgerichte täglich und stündlich in Versammlungen, in Diskussionen und in der individuellen Aussprache mit den einzelnen Menschen leisten. Auf diese Weise ist schon jetzt eine lebhaftige und gründliche Diskussion zustande gekommen, deren Ausstrahlung auch nach Westdeutschland nicht ausbleiben kann.

Auf Grund der bisherigen Ergebnisse der Justizausssprachen erscheint es angebracht, auf einige Schwerpunkte und Besonderheiten sowie auch auf Mängel der Aussprachen hinzuweisen. Es ist erfreulich festzustellen, daß eine große Anzahl von Richtern und Staatsanwälten, die in den Justizausssprachen referierten oder sie leiteten, die grundsätzlichen Fragen richtig und gut behandelt haben. Gerade über die Probleme, auf die es ankommt, ist eine Diskussion angeregt worden, die oft mit dem Ende der Versammlung bei weitem noch nicht abgeschlossen war. Es zeigte sich die große Bereitschaft der (Bürger, über die rechtliche Gestaltung der Familienverhältnisse umfassend orientiert zu werden und auch selbst dabei mitzuwirken. Leider ist es nicht überall möglich gewesen, den Text des Entwurfs in der Broschüre der Nationalen Front und in der „Neuen Justiz“ in ausreichender Anzahl der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen — ein Mangel, der vorübergehend durch die Unwetterkatastrophe verursacht worden ist.

Eine nicht nur vereinzelt auftretende Schwäche der Veranstaltungen und der Referate ist die Vernachlässigung der gesamtdeutschen Bedeutung des Familiengesetzesentwurfs. Stattdessen wurden mitunter ausgefallene Fragen und Beispiele viel zu breit behandelt. Welches Gewicht gerade die westdeutschen Frauen der rechtlichen Neuregelung der Familienbeziehungen beimessen, beweist der Entwurf des westdeutschen DFD-Vorstandes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau.¹⁾ Er wurde dem Bundestag nicht nur deshalb übergeben, weil seit dem 1. April 1953 auf dem Gebiete des Familienrechts in Westdeutschland eine Lücke entstanden ist²⁾, sondern auch, um zu zeigen, wie für die westdeutschen Frauen der im Bonner Grundgesetz garantierte Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau verwirklicht werden kann.

Als weiterer Mangel mancher Veranstaltungen erwies sich, daß einige Referenten durch unlebendige juristische Formulierungen und viele Paragraphenzitate das Verständnis der Zuhörer wesentlich erschwert haben.

Dagegen zeigen die vielen Fragen und Vorschläge der Zuhörer, daß die Bürger von sich aus durchaus die Grundfragen des Entwurfs in den Vordergrund stellen und gerade über diese genaue Auskunft haben wollen. So hat der den ganzen F-Gß-Entwurf bestimmende Grundsatz der Gleichberechtigung der Frau einen breiten Raum in der Aussprache eingenommen. Die Werktätigen haben erkannt, daß hier der Entwurf die allseitig durchgeführte rechtliche Regelung bringt, aber auch, daß diese Gleichberechtigung der Frau letzten Endes ihre tatsächliche Vollendung erst dann findet, wenn die Frau auch wirklich wirtschaftlich unabhängig ist und politisch verantwortlich mitbestimmt. Vor allem die Justizausssprachen in den Betrieben und Frauenversammlungen vermitteln ein anschauliches Bild davon, was unsere berufstätigen Frauen von einem neuen Familiengesetz erwarten: nämlich, daß die berufstätige Frau geschützt und unterstützt wird und auch in der

Familie die Rechtsstellung erhält, die sie auf Grund ihrer Leistung und Arbeit verdient.

Nicht immer ausreichend ist in den einzelnen Veranstaltungen gewürdigt worden, in welchem Maße das neue Familienrecht gerade die Hausfrau schützt, deren Arbeit im Haushalt nun auch die volle rechtliche Würdigung als gesellschaftliche Arbeit findet. Die nicht berufstätige Frau und Mutter leistet ihren Beitrag zum Unterhalt durch ihre Hausarbeit, sie erwirbt wie der Ehemann Eigentum an dem nach der Eheschließung erworbenen Vermögen, das von der Familie zur gemeinsamen Lebensführung benutzt wird (§ 17), und schließlich kann ihr auch an dem während der Ehe erworbenen Vermögen des Ehemannes ein Anteil bis zur Hälfte gewährt werden (§ 22). Solch einen Schutz und solche Vorteile gerade für die nicht berufstätige Frau, die ohne eigenes Vermögen in die Ehe gegangen ist, hat es bisher noch nie gegeben. Und deshalb ist die gründliche Erläuterung der entsprechenden Bestimmungen bei der Aussprache mit Hausfrauen besonders wichtig. Weil der Entwurf des Familiengesetzbuchs erstaunlich einfach und für jeden verständlich die vermögensrechtlichen Beziehungen sowohl der berufstätigen Eheleute wie auch der Familien, in denen die Frau ausschließlich für die Haushaltsführung tätig ist, geregelt hat, stürzen sich die westdeutschen Schreiberlinge mit ihrer Hetze und Verleumdung gerade auf diese Frage. Sie behaupten, daß mit dem Familiengesetzbuch die Zwangsarbeit der Frau eingeführt werde, sie zur Arbeit verpflichtet sei und auf häusliche Gemütlichkeit verzichten müsse. Und gerade deshalb ist es wichtig, gründlich die vermögensrechtliche Sicherstellung der Hausfrau nach dem Entwurf zu erläutern.

Die kürzlich anläßlich des Deutschen Frauenkongresses in Berlin anwesenden westdeutschen Frauen haben in einer Aussprache mit dem Minister der Justiz über die tatsächliche und wirtschaftliche Lage der Frau in Westdeutschland berichtet. Sie haben uns von Millionen „Schlüsselkindern“ erzählt, deren Mütter unter entrechtenden Bedingungen arbeiten und die kein Kindergarten aufnimmt, von der Abgestumpftheit und Not der Arbeitslosen-Ehen, von der Benachteiligung der sog. „doppelverdienenden“ Frauen u. a. m. Nicht umsonst fordert der westdeutsche DFD-Vorstand in seinem Entwurf, daß die Eheschließung die Ehefrau nicht hindern darf, einen Beruf auszuüben oder einer beruflichen Ausbildung nachzugehen (§ 3), daß die Eheschließung für die Frau keine Einschränkung oder Schmälerung ihrer Rechte zur Folge haben darf (§ 2), daß das Recht der Frau auf Arbeit garantiert wird und auch dann nicht eingeschränkt werden darf, wenn beide Ehegatten beruflich tätig sind (§ 10). Darauf antwortet der Bundestag nicht — aber auf unseren Familiengesetzbuch-Entwurf antwortet man mit Verleumdung und Hetze.

Große Aufmerksamkeit fanden die Fragen des Unterhalts. Es ist richtig, daß die Referenten hierbei die Erläuterung ausführlich vorgenommen haben. Allerdings muß festgestellt werden, daß den erkennbaren Tendenzen nach Einführung einer Tabelle, vielleicht analog dem „Zwickauer Schlüssel“, nicht genügend überzeugend entgegengewirkt worden ist. Die abertausend Verschiedenheiten der persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen können eben nicht in einer Tabelle ihre gerechte Würdigung finden. Und letzten Endes liegt in der Forderung nach einer Unterhaltstabelle wohl auch ein Stück Mißtrauen zum Gericht und dessen Fähigkeit, lebensnah und gerecht die richtige Unterhaltsbemessung zu finden. Hier muß und kann jeder Referent an Hand praktischer Beispiele aus der Rechtsprechung des Kreisgerichts zeigen, mit welcher Sorgfalt vom Gericht alle Umstände geprüft und abgewogen werden. Das gilt übrigens auch für alle anderen prinzipiellen Fragen des Entwurfs, soweit es sich um solche handelt, die schon von der Rechtsprechung vorbereitet worden sind. Dort, wo die Referenten Beispiele aus ihrer Rechtsprechung gebracht haben, sind die Zuhörer überzeugt worden und ist das Vertrauen zum Gericht

1) NJ 1954 S. 415.

2) vgl. hierzu Niethammer/Neumann in NJ 1953 S. 791 und Arzt in NJ 1954 S. 353.